

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

36. Stück, 12.06.1925

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLIV. Band. (Ausgegeben den 12. Juni 1925.) 36. Stück.

Inhalt:

- Nr. 53. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 4. Juni 1925, betreffend die von den Landesregierungen getroffene Vereinbarung über die Deutsche Oberschule vom 28. März 1925.
- Nr. 54. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 6. Juni 1925 zur Ausführung des Kindviehzuchtgesetzes.
-

Nr. 53.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend die von den Landesregierungen getroffene Vereinbarung über die Deutsche Oberschule vom 28. März 1925.

Oldenburg, den 4. Juni 1925.

Nachstehende Vereinbarung der Landesregierungen über die Deutsche Oberschule wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Oldenburg, den 4. Juni 1925.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Dr. Weßner.

Vereinbarung der Länder über die deutsche Oberschule.

Die Regierungen der Länder¹⁾ haben das folgende Übereinkommen getroffen:

1. Als neue zur Hochschulreise führende höhere Schule wird die deutsche Oberschule versuchsweise zugelassen.

2. Die Dauer des Lehrgangs der deutschen Oberschule ist dieselbe wie bei den übrigen höheren Schulen.

Die deutsche Oberschule ist auch in der Form der Aufbauschule zugelassen (Vereinbarung der Länder über die Aufbauschule vom 19. Dezember 1922 — Reichsministerialblatt 1923, S. 15).

3. Allgemein verbindliche Lehrfächer der deutschen Oberschule sind: Religion, Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Mathematik, Naturwissenschaften, Zeichnen und Musik, ferner Staatsbürgerkunde, Kunstbetrachtung und philosophische Propädeutik als gesonderte Lehrfächer oder im Anschluß an andere Lehrfächer. Dazu kommen zwei fremde Sprachen, von denen die eine in der untersten Klasse der deutschen Oberschule beginnt und bis zum Abschluß, die zweite mit mindestens 3 Wochenstunden während der letzten 4 Jahre durchgeführt werden muß.

4. Die Aufstellung der Lehrpläne bleibt den Unterrichtsverwaltungen der Länder überlassen, die sich, gegebenenfalls durch Vermittlung des Ausschusses für das Unterrichtswesen, über deren Angleichung verständigen.

5. Schüler solcher deutschen Oberschulen, die nur eine verbindliche fremde Sprache eingeführt haben, im übrigen aber den Anforderungen unter 1 bis 4 entsprechen, können die Berechtigungen der deutschen Oberschule nur dann erwerben, wenn an der Schule, die sie besucht haben, eine

¹⁾ Die Bayerische Regierung hat sich diesem Übereinkommen nicht angeschlossen.

zweite fremde Sprache als unverbindliches Fach mit mindestens 3 Wochenstunden während der letzten 4 Jahre betrieben wurde, und wenn sie die Teilnahme an dem Unterrichte der zweiten fremden Sprache in ihrem Reisezeugnis nachweisen; die Leistungen in dieser fremden Sprache sind bei den Versetzungen und bei der Erteilung des Reisezeugnisses wie bei einem ordentlichen Lehrfach zu werten.

6. Der Unterricht an der deutschen Oberschule wird, unvermeidliche vorübergehende Vertretungen ausgenommen, nur von Lehrern erteilt, die sich über ihre Befähigung für die ihnen gestellte Lehraufgabe ordnungsmäßig ausgewiesen haben.

7. Die Einbeziehung der deutschen Oberschule in die Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse der höheren Schulen vom 19. Dezember 1922 bleibt vorbehalten.

Nr. 54.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes.

Oldenburg, den 6. Juni 1925.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes, welcher für jedes von einem angeführten Bullen belegte Kind zu entrichten ist, wird für das Zuchtgebiet Wesermarsch auf Vorschlag des Großen Ausschusses der Oldenburgischen Wesermarsch-Herdbuchgesellschaft als Rindviehzuchtkommission für dieses Zuchtgebiet auf Grund des § 49 Abs. 2 des Rindviehzuchtgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 5. Juli 1924 auf 5 *RM* festgesetzt.

Oldenburg, den 6. Juni 1925.

Ministerium des Innern.

R. Weber.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Second block of faint, illegible text in the upper middle section.

Third block of faint, illegible text in the middle section.

Fourth block of faint, illegible text in the lower middle section.

Fifth block of faint, illegible text in the lower section.

Final block of faint, illegible text at the bottom of the page.

